

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/3182

4000 Düsseldorf 30
Lilientronstraße 14

Tel.: 02 11/652045

Tfx.: 02 11/651255

Datum: 11.12.1989

AZ: 66 36-03/4 Oeb/Bai

Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -)

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zu der auf Freitag, den 15. Dezember 1989 angesetzten Anhörung im Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung unter Beteiligung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bedanken wir uns. Wir begrüßen es, daß wir damit Gelegenheit haben, für die nordrhein-westfälischen Kreise zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Leider ist es uns im Hinblick auf länger feststehende wichtige Termine nicht möglich, an der Anhörung teilzunehmen. Wir möchten Ihnen deshalb unsere Auffassung zu dem Gesetzentwurf und den dazu vorliegenden Änderungsvorschlägen auf diesem Wege schriftlich mitteilen:

Der Gesetzentwurf (Drucksache 10/4631) entspricht in seinen Grundzügen den Entwürfen zu den Gesetzen über den Lippeverband, den Wasserverband Eifel/Ruhr, die Emschergenossenschaft und die Gesetze über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr. Wir können insoweit auf die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu diesen Gesetzentwürfen vom 3.3.1989 unsere Stellungnahme zur Mitbestimmungsproblematik in diesen Gesetzen vom

7.3.1989 und unsere mündlichen Ausführungen in der Anhörung zu diesen Gesetzentwürfen verweisen.

Die uns bekanntgewordenen Änderungsvorschläge zur Mitbestimmungsregelung im Entwurf des LINEGG sind geeignet, die verfassungsrechtlichen und politischen Bedenken gegen die Arbeitnehmermitbestimmung bei den großen Wasserverbänden zu mildern; auszuräumen vermögen sie sie nicht. Im Unterschied zu den Sparkassen, an deren Mitbestimmungsregelung sich diese Vorschläge anlehnen, werden die Wasserverbände hoheitlich tätig; die Sparkassen sind demgegenüber lediglich erwerbswirtschaftlich aktiv.

Politisch wie verfassungsrechtlich bedenklich bleibt die Tatsache, daß die Arbeitnehmer der Genossenschaft Vertreter in den Genossenschaftsrat als wichtiges Entscheidungsgremium der Genossenschaft entsenden. Man wird zwar davon ausgehen müssen, daß bei dem nach den jetzt bekanntgewordenen Vorschlägen gewählten Verfahren eine ununterbrochene Legitimationskette auch zwischen diesen Mitgliedern des Genossenschaftsrats und dem "Volk" im Sinne des Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes besteht. Erhebliche Zweifel bestehen jedoch daran, ob es zulässig ist, den Arbeitnehmern der Genossenschaft auf diese Weise Vertreter ihrer Interessen im Vorstand zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Oebbecke)